

Desweiteren muß nachgewiesen werden, daß der Täter mit den im Gesetz genannten Stellen in Verbindung tritt und diese in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit unterstützt.

Die Tat ist erst dann vollendet, wenn der Täter die feindlichen Stellen bereits tatsächlich unterstützt hat. Liegt erst das In-Verbindung-treten vor, dem eine spätere Unterstützung durch Handlungen folgen soll, so ist der Versuch des landesverräterischen Treubruchs gegeben, nicht eine staatsfeindliche Verbindungsaufnahme gemäß § 100 StGB.

Das In-Verbindung-treten kann auf verschiedene Weise erfolgen, beispielsweise persönlich, schriftlich oder über dritte Personen. Die Initiative zum In-Verbindung-treten kann sowohl vom Täter als auch von Vertretern der im Tatbestand genannten feindlichen Stellen ausgehen. Das Zustandekommen einer Verbindung im Sinne des § 99 CI) StGB setzt jedoch in der Regel die innere Bereitschaft des Täters voraus, eine solche Verbindung mit den feindlichen Stellen zumindest zeitweilig eingehen zu wollen.

Die Unterstützung der im Tatbestand genannten Stellen in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit gegen die DDR oder andere friedliebende Völker kann durch vielseitige Handlungen und Methoden erfolgen, wie beispielsweise durch Verrat von Nachrichten, die geeignet sind, diese Stellen in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit zu unterstützen. Diese Nachrichten sind im wesentlichen mit den im § 98 StGB beschriebenen identisch. Die Unterstützung kann aber auch durch solche Handlungen wie hetzerisches Auftreten, Preisgabe von Namen zum Zwecke der Ausschleusung u. a. m. erfolgen. Das Tatbestandsmerkmal "unterstützen" umfaßt eine Vielzahl von Handlungen. Sobald die Unterstützung den Charakter der Eingliederung in die Tätigkeit der feindlichen Stellen annimmt, liegt das Unternehmen des verletzten Tatbestandes vor (z.B. §§ 97, 101, 103, 105, 106 StGB).

Das wesentliche Kriterium für die Begründung des Vorliegens der objektiven Seite liegt darin, daß in jedem auftretenden Fall der Nachweis erbracht werden muß, daß die vom Täter